

Gegen Empfangsbekanntnis
Gemeinde Nebelschütz
Herrn Bürgermeister Zschornak
über
Verwaltungsverband „Am Klosterwasser“
Poststraße 8
01920 Panschwitz-Kuckau

**LANDRATSAMT BAUTZEN
KRAJNORADNY ZARJAD BUDYŠIN
RECHTS- UND
KOMMUNALAMT**

Bearbeiter: Markus Neumann
Dienstszitz: Bahnhofstraße 9
02625 Bautzen
Telefon: 03591 5251-15304
Fax: 03591 5250-15304
E-Mail: markus.neumann@tra-
bautzen.de

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 15.3-092.12:18-Nbs
Datum: 03.12.2018

Haushaltssatzung mit Haushaltsplan der Gemeinde Nebelschütz für das Jahr 2018

Das Landratsamt Bautzen erlässt folgenden

Bescheid:

1. Die vom Gemeinderat der Gemeinde Nebelschütz am 11.10.2018 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird nicht beanstandet.
2. Bis zum Nachweis einer positiven Liquidität ist das Landratsamt Bautzen rechtzeitig vor der Leistung von anderen als den in § 78 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO genannten Auszahlungen sowie bei Neueinstellung, Beförderung und Höhergruppierung von Beschäftigten zu informieren. Die Zulässigkeit der Auszahlungen sowie die Finanzierung ist dabei darzustellen.
3. Die Gemeinde Nebelschütz wird verpflichtet, dem Landratsamt Bautzen monatlich bis zur Vorlage der Haushaltssatzung 2019, beginnend zum Stichtag 31.12.2018, folgendes vorzulegen:
 - Liquiditätsbestand
 - Stand der Realisierung von Grundstücksverkäufen
 - Nachweise für die in der mittelfristigen Finanzplanung ausgewiesenen Verbesserungen oder Benennung anderer Maßnahmen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit
 - eine Übersicht über alle seit 01.01.2018 abgeschlossenen Verträge und über eingegangene Zahlungsverpflichtungen
4. Jedem Gemeinderatsmitglied ist unverzüglich eine Kopie dieses Bescheides auszuhandigen.
5. Für das Verfahren werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I.

Mit Datum vom 11.10.2018 hat der Gemeinderat der Gemeinde Nebelschütz die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen. Dem Landratsamt Bautzen wurden die dazugehörigen Unterlagen am 24.10.2018 vorgelegt. Weitere Unterlagen wurden am 12.11.2018 nachgereicht. Das Landratsamt Bautzen gab der Gemeinde Nebelschütz Gelegenheit, sich schriftlich zu dem Bescheidentwurf vom 26.11.2018 zu äußern. Mit Schreiben vom 03.12.2018 verzichtete die Gemeinde auf eine Stellungnahme.

II.

Das Landratsamt Bautzen ist nach § 112 Abs. 1 SächsGemO zuständige Rechtsaufsichtsbehörde für die Gemeinde Nebelschütz.

Zu Ziffer 1:

Im Ergebnis der Prüfung wird Folgendes festgestellt:

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Jahresabschlüsse 2013 bis 2016 wurden bisher nicht auf- und festgestellt.

Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 7 SächsKomHVO ist die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung und die Vermögensrechnung des örtlich geprüften Jahresabschlusses des Vorvorjahres (hier: 2016) dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen. Für die Vorlage der Anlagen zu den Jahresabschlüssen kann die Rechtsaufsichtsbehörde in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen (§ 1 Abs. 5 SächsKomHVO i.V.m. Abschnitt III Ziffer 1 c VwV KomHWi).

Das Landratsamt Bautzen lässt die Ausnahme für die Vorlage der fehlenden Jahresabschlüsse bis einschließlich 2016 in Bezug auf den Haushaltsplan 2018 zu. Damit kann die Haushaltssatzung 2018 in Kraft treten.

Am 08.05.2018 teilte die Gemeinde mit, dass die Feststellung der Jahresabschlüsse 2013 und 2014 bis Mai 2019, der Jahresabschlüsse 2015 und 2016 bis Mai 2020 sowie des Jahresabschlusses 2017 bis Mai 2021 vorgesehen ist. Von der Gemeinde Nebelschütz sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die unverzügliche Vorlage der örtlich geprüften Jahresabschlüsse zu erreichen.

Nachfolgende Tabelle stellt die Entwicklung des Gesamtergebnisses dar (Angaben in TEUR):

	2018	2019	2020	2021
Gesamtergebnis	-260,3	-170,8	-162,7	-185,6

Gemäß § 72 Abs. 3 SächsGemO dürfen Fehlbeträge, die im Haushaltsjahr aus den Abschreibungen auf das zum 31.12.2017 festgestellte Anlagevermögen entstehen, durch Verrechnung mit dem Basiskapital ausgeglichen werden. Dabei darf ein Drittel des zum 31.12.2017 festgestellten Basiskapitals nicht unterschritten werden.

Folgende Übersicht zeigt das verbleibende Gesamtergebnis bei vollständiger Verrechnung (Angaben in TEUR):

	2018	2019	2020	2021
verrechenbarer Fehlbetrag gem. § 72 Abs. 3 SächsGemO	251,5	251,3	253,4	254,3
Gesamtergebnis nach Verrechnung	-8,8	80,5	90,7	68,7

Aus der Tabelle wird deutlich, dass auch bei Verrechnung des Fehlbetrages aus Abschreibungen für Altinvestitionen gemäß § 72 Abs. 3 SächsGemO im Haushaltsjahr 2018 ein Fehlbetrag entsteht. Demnach liegen die Voraussetzungen zur Aufstellung eines Haushaltsstrukturkonzeptes (HSK) vor. Die Deckung des Fehlbetrages soll durch Entnahme aus den Rücklagen des ordentlichen Ergebnisses und des Sonderergebnisses erfolgen. Laut Darstellung der Gemeinde wird von Überschüssen des vorläufigen ordentlichen Ergebnisses per 31.12.2017 in Höhe von ca. 158 TEUR ausgegangen. Eine abschließende Beurteilung ist jedoch erst nach Vorlage der Jahresabschlüsse möglich.

Die ab dem Jahr 2020 steigende Höhe der verrechenbaren Fehlbeträge ist nicht plausibel. Der Fehlbetrag wird aus den Abschreibungen auf das bis zum 31. Dezember 2017 festgestellte Anlagevermögen abzüglich der zugehörigen Sonderposten gebildet. Eine Steigerung ist somit ausgeschlossen. Mit der Haushaltssatzung 2019 ist unter Berücksichtigung der aktuellen Jahresabschlüsse die Ermittlung der Fehlbeträge zu überprüfen.

Gemäß § 72 Abs. 4 SächsGemO ist es ferner erforderlich, dass die ordentliche Tilgung aus Überschüssen der laufenden Verwaltungstätigkeit geleistet werden kann. Hierfür können ebenso verfügbare liquide Mittel verwendet werden. Die Höhe der Nettoinvestitionsmittel entwickelt sich wie folgt (Angaben in TEUR):

	2018	2019	2020	2021
Nettoinvestitionsmittel	-42	46,9	56,9	13,6

In den Jahren 2018 bis 2020 wurden die zusätzlichen Mittel des Freistaates Sachsen in Höhe von jährlich 70.000 EUR veranschlagt. Ohne diese zusätzlichen Mittel wäre die Erwirtschaftung der ordentlichen Tilgung bis zum Jahr 2020 nicht erreicht. Die Erforderlichkeit zur Ergreifung konsolidierender Maßnahmen zur Sicherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit wird deutlich.

Die Orientierungsdaten des Sächsischen Staatsministeriums des Innern für die Jahre 2019 bis 2022 wurden bei der Planung berücksichtigt und an die örtlichen Gegebenheiten angepasst.

Die nachfolgende Tabelle stellt die im Haushaltsplan ausgewiesene Entwicklung der verfügbaren liquiden Mittel dar (Angaben in EUR):

Haushaltsjahr	2017	2018	2019	2020	2021
Bestand der verfügbaren liquiden Mittel z. 31.12. des jeweiligen Jahres	1.900	2.900	900	13.300	15.000

Es ist ein Sonderposten Vorsorgevermögen i. H. v. ca. 21 TEUR vorzuhalten. Der Sonderposten soll bis spätestens 31. Dezember 2021 vollständig aufgelöst werden. Dies wurde bei der vorstehenden Tabelle im Jahr 2021 unterstellt.

Aus dem Verkauf einer Scheune im OT Miltitz wurden Einnahmen in Höhe von 60.000 EUR veranschlagt. Die Ausschreibung zum Verkauf erfolgte erst am 10.11.2018 im Mitteilungsblatt. Konkrete Interessenten sind bisher nicht vorhanden. Ein Zahlungseingang bis zum 31.12.2018 ist daher unrealistisch. Die Gemeinde geht auskunftsgemäß von einem Verkauf des Objektes im 1. Quartal des Jahres 2019 aus.

Die Entwicklung der Liquidität stellt sich demnach wie folgt dar:

Haushaltsjahr	2017	2018	2019	2020	2021
Bestand der verfügbaren liquiden Mittel z. 31.12. des jeweiligen Jahres lt. Haushaltsplan 2018	2.000	2.900	900	13.300	15.000
abzgl. Bisher nicht realisierte Einzahlungen aus Veräußerung (Scheune)		-60.000	-60.000	-60.000	-60.000
verfügbare liquide Mittel z. 31.12.	2.000	-57.100	-59.100	-46.700	-45.000

Sollten die geplanten Einzahlungen nicht oder in geringerem Umfang realisiert werden, würde bei unveränderter Entwicklung auch künftig eine negative Liquidität ausgewiesen. Der mittelfristig geplante Umfang der Auszahlungen und Investitionen wäre demnach nicht finanzierbar.

Die Voraussetzungen zur Aufstellung eines HSK nach § 72 Abs. 4 SächsGemO liegen im Jahr 2018 vor, da die ordentliche Tilgung nicht aus Überschüssen der laufenden Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet wird und keine verfügbaren liquiden Mittel zum Ausgleich vorhanden sind.

Die Verbesserung der Haushaltslage in der mittelfristigen Finanzplanung resultiert im Wesentlichen aus der Streichung von freiwilligen Leistungen (Bildhauerwerkstatt, Gemeindefest) sowie der Reduzierung der Auszahlungen in verschiedenen Bereichen der Unterhaltung des beweglichen und unbeweglichen Gemeindevermögens. Der Gesamtumfang beträgt ca. 93.000 EUR. Wesentliche Punkte sind der Wegfall der Bildhauerwerkstatt (ca. 19 TEUR), der Wegfall des Gemeindefestes (ca. 20 TEUR), Reduzierung der Auszahlungen für Schutzbekleidung der FFW (5 TEUR) sowie Reduzierung bei der Unterhaltung der Gemeindestraßen (4 TEUR). Für die Instandsetzung der Straßen wurde ab 2019 kein Planansatz eingestellt, da ab 2019 eine Änderung der Förderrichtlinie erwartet wird.

Gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde Nebelschütz liegt die Zuständigkeit für den Wegfall der Bildhauerwerkstatt und des Gemeindefestes beim Gemeinderat. Entsprechende Beschlüsse des Gemeinderates wurden bisher nicht vorgelegt. Ohne die Umsetzung dieser oder anderer Maßnahmen ist in den Folgejahren von einer Pflicht zur Aufstellung eines HSK auszugehen.

Die Verschuldung der Gemeinde beträgt zum 01.01.2018 ca. 943 TEUR. Dies entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung von ca. 800 EUR. Der Richtwert von 850 EUR je Einwohner wird nicht überschritten.

Aus folgenden Gründen wird von einer Beanstandung der Haushaltssatzung 2018 gemäß § 114 SächsGemO abgesehen:

Mit den getroffenen Regelungen wird sichergestellt, dass nur Auszahlungen geleistet werden, welche auch während der vorläufigen Haushaltsführung zulässig sind.

Eine weitere Verschlechterung der Haushaltslage ist insofern durch das In-Kraft-Treten der Haushaltssatzung 2018 nicht zu erwarten. Bei einer Beanstandung der Haushaltssatzung wäre das In-Kraft-Treten im Jahr 2018 nicht mehr möglich.

Die Ermessensentscheidung wurde unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit getroffen.

Zu Ziffer 2:

Im Haushaltsjahr 2018 wird die Kredittilgung nicht aus Überschüssen aus laufender Verwaltungstätigkeit geleistet. Verfügbare liquide Mittel stehen zum Ausgleich nicht zur Verfügung. Die ständige Inanspruchnahme des Kassenkredites im Jahr 2018 (Stand 13.11.2018: ca. -65 TEUR) birgt erhebliche Risiken in Bezug auf die dauernde Leistungsfähigkeit. Die stetige Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Nebelschütz ist durch diese Entwicklung nicht mehr gewährleistet.

Gemäß § 28 Abs. 2 SächsKomHVO darf über Ansätze für Auszahlungen erst verfügt werden, soweit rechtzeitig Deckungsmittel bereitgestellt werden können. Es dürfen somit bis zum Nachweis einer positiven Liquidität nur Auszahlungsverpflichtungen eingegangen werden, zu deren Leistung die Gemeinde Nebelschütz rechtlich verpflichtet ist oder welche für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Darüber hinaus gehende Auszahlungen, die ohne Verpflichtung, d.h. auf freiwilliger Basis eingegangen werden, würden der Gesetzmäßigkeit des Haushaltes entgegenwirken.

Bis zum Nachweis einer positiven Liquidität ist das Landratsamt Bautzen rechtzeitig vor dem Eingehen von Verpflichtungen zu informieren. Die Zulässigkeit der Auszahlungen sowie die Finanzierung sind dabei darzustellen.

Rechtsgrundlage dieser Informationspflicht ist § 113 SächsGemO.

Die Ermessensentscheidung wurde unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit getroffen und ist unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an einer stetigen Aufgabenerfüllung und einer dauerhaften Leistungsfähigkeit der Gemeinde Nebelschütz geboten.

Zu Ziffer 3:

Der Haushaltsplan der Gemeinde Nebelschütz ist unter Berücksichtigung der unter Ziffer 1 dargestellten Sachverhalte (keine Realisierung geplanter Verkäufe im Jahr 2018) gemäß § 72 Abs. 4 SächsGemO nicht gesetzmäßig. Demnach ist die Gemeinde zur Aufstellung eines HSK verpflichtet. Ein HSK wurde jedoch nicht vorgelegt.

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde Nebelschütz ist unter Berücksichtigung der unter Ziffer 1 dargestellten Sachverhalte gefährdet.

Im Jahr 2018 wurden von der Gemeinde Nebelschütz der Hebesatz der Gewerbesteuer von 390 v. H. auf 400 v. H. sowie die Elternbeiträge für die Kindertagesstätte angehoben. Dennoch ist das Ergreifen von weiteren Konsolidierungsmaßnahmen geboten.

Die Verbesserung der Haushaltslage und somit die dargestellte Gesetzmäßigkeit in der mittelfristigen Finanzplanung ist wie unter Ziffer 1 ausgeführt mit Unsicherheiten behaftet. Es sind daher die entsprechenden Nachweise (z. Bsp. Beschlüsse des Gemeinderates, Darstellung wie die Reduzierung der Haushaltsansätze erreicht werden soll) vorzulegen, sofern der Ausgleich nicht durch andere Maßnahmen erfolgt. Anderenfalls ist die Gemeinde auch im Jahr 2019 zur Aufstellung eines HSK verpflichtet.

Die Gemeinde übermittelte dem Landratsamt Bautzen am 24.08.2018 eine Übersicht mit Auszahlungen, deren Zulässigkeit nach § 78 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO im Jahr 2018 nicht gegeben war. Per Saldo handelt es sich um Gesamtauszahlungen in Höhe von ca. 17.000 EUR (Stand: 23.08.2018). Die derzeitige Inanspruchnahme des Kassenkredites in Höhe von ca. 65.000 EUR resultiert somit zumindest teilweise aus Verstößen gegen vorgenannte gesetzliche Regelung.

Auf Grund der Haushaltslage und der bereits festgestellten Verstöße ist dem Landratsamt Bautzen die künftige Einhaltung der gesetzlichen Regelungen nachzuweisen.

Daher ist monatlich bis zur Vorlage der Haushaltssatzung 2019, beginnend zum Stichtag 31.12.2018, folgendes vorzulegen:

- Liquiditätsbestand
- Stand der Realisierung von Grundstücksverkäufen
- Nachweise für die in der mittelfristigen Finanzplanung ausgewiesenen Verbesserungen oder Benennung anderer Maßnahmen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit
- eine Übersicht über alle seit 01.01.2018 abgeschlossenen Verträge und über eingegangene Zahlungsverpflichtungen

Durch die auferlegte Verpflichtung zur Berichterstattung wird das Landratsamt Bautzen kontinuierlich über die Haushaltslage der Gemeinde Nebelschütz informiert und damit in die Lage versetzt, unverzüglich von negativen Entwicklungen sowie ergriffenen Maßnahmen Kenntnis zu erlangen.

Die Verfügung wurde unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit getroffen und stellt überdies das geeignete rechtsaufsichtliche Mittel dar, um die finanzielle Leistungsfähigkeit zu sichern und die Einhaltung bestehender Regelungen zu beurteilen.

Rechtsgrundlage dieser Informationspflicht ist § 113 SächsGemO.

Zu Ziffer 4:

Nach § 28 Abs. 1 SächsGemO entscheidet der Gemeinderat über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit der Bürgermeister nicht kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm bestimmte Angelegenheiten übertragen wurden. Damit diese Aufgaben erfüllt werden können, muss der Gemeinderat umfassend informiert sein. Deshalb hat der Bürgermeister den Gemeinderat gemäß § 52 Abs. 4 SächsGemO über alle wichtigen, die Gemeinde und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu informieren.

Um diese Information zu gewährleisten, ist jedem Mitglied des Gemeinderates der Gemeinde Nebelschütz unverzüglich eine Kopie dieses Bescheides auszuhändigen.

III.

Hinweise:

1. Es wird gebeten, eine ausgefertigtes Exemplar der Haushaltssatzung und den Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung im Landratsamt Bautzen einzureichen.

IV.

Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Ziffer 2 SächsVwKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen Widerspruch erhoben werden.


Michael Harig
Landrat

